Mitteilungen des Zentralvorstandes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1915-1916)**

Heft 152

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Zentralvorstandes.

Generalversammlung, Ausstellung und Jubilarfeier.

Geehrter Herr College !

In letzter Nummer wurde bereits die Ausstellung, die unsere Gesellschaft diesen Herbst in Zürich veranstaltet, angezeigt. Auf dieses Jahr fällt auch das fünfzigjährige Jubiläum unserer Gesellschaft, das wir laut Beschluss der letztjährigen Generalversammlung zu feiern haben. Eine grosse Festlichkeit ist aber bei der jetzigen allgemeinen Lage nicht möglich, desshalb hat sich der Zentralvorstand die Frage gestellt, ob es nicht besser wäre das Jubiläum auf bessere Zeiten zu verschieben. Jedoch nach gründlicher Ueberlegung wurde beschlossen diese Feierlichkeit mit der Eröffnung der Ausstellung in Zürich zu verbinden, und zugleich auch die DELEGIERTEN- und GENERAL-VERSAMMLUNG auf dieses Datum zu verlegen.

Der Zentralvorstand hofft, dass dieser Beschluss allgemeine Anerkennung finden wird und diese Feier trotz der schwierigen Lage für die Gesellschaft eine gemüthliche Zusammenkunft sein wird.

Das Programm der Versammlungen und der Jubiläumsfeier wird in nächster Nummer erscheinen ; diese fallen also auf den Eröffnungstag der Ausstellung am 3ten Oktober.

Das Gelingen unserer Ausstellung sei hier unsern Herrn Collegen ans Herzen gelegt, damit sie diese mit ihren besten Werken beschicken wollen. Sie soll ein rechtes Bild unserer schweizer Kunst bieten und unserer Gesellschaft zu ihrem 50jährigen Bestehen Ehre anthun.

VIte Ausstellung

der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten

im Kunsthaus Zürich

vom 3. bis 30. Oktober 1915.

BEDINGUNGEN

Sind zur Ausstellung berechtigt :

A. Die Aktivmitglieder der Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten.

B. Damen, die Passivmitglieder der Gesellschaft sind, und die den Bedingungen, welche für unsere Aktivmitglieder gelten entsprechen, d. h. die an einer nationalen oder an einer internationalen Kunstausstellung mit Jury ausgestellt haben. (Beschluss der Generalversammlung Olten 1913.)

C. Kandidaten unserer Gesellschaft, die ebenfalls diese Bedingungen erfüllen. (Art. 6. der Statuten.)

Anmeldung.

Anmeldungen für die Ausstellung sind bis spaetestens am 20. August 1915 an die *Zürcher Kunstgesellschaft, Kunsthaus Zürich* zu richten, unter Benützung des beiliegenden Formulars.

Die Angaben des Formulars sind vollständig auszufüllen. Wird nachträglich eine Aenderung in irgend einem Punkte gewünscht, so ist hiervon besondere schriftliche Anzeige zu machen. *Der Einsender bleibt vollständig verantwortlich für Schaden oder Verluste, die aus nicht übereinstimmenden Angaben zwischen Anmeldeschein und den auf den Kunstgegenständen selbst befestigten Anhängezetteln entstehen.*

Anzahl der Werke.

Die Zahl der Werke gleicher Technik ist für jeden Aussteller auf zwei festgestellt.

Jury.

Als Jury der Ausstellung amtet unsere in letzter Generalversammlung gewählte Jahresjury.

Einsendung.

Alle zur Beurteilung und Ausstellung bestimmten Werke sind zu Adressieren :

An die Zürcher Kunstgesellschaft Kunsthaus
Zürich

und sollen bis spaetestens am 10. September eingelangt sein. Werke, welche nach diesem Termin eintreffen, haben keinen Anspruch auf die durch diese Vorschriften gewährleisteten Rechte.

Verpackung.

An jedes Werk ist ein Anhängezeddel zu befestigen, der nach Eingang der Anmeldung von der Z. K. G. zugestellt wird. Dieser ist für jedes Werk genau und mit Uebereinstimmung mit dem Anmeldeformular auszufüllen.

Auf der Aussenseite der Kiste sind Zeichen und Nummer anzubringen. Frühere ungültige Zeichen sind unleserlich zu machen.

Die von Auswärts kommenden Werke sind einzeln in starke Kisten zu verpacken. Diese sind ausschliesslich mit Schrauben zu schliessen. Bei Werken unter Glas, ist dieses mit gekreuzten Leinwandstreifen zu überkleben.

Frachtbrief.

Im Frachtbrief sind Zeichen und Nummer der Kiste zu wiederholen und in der Rubrik «Inhalt» der Name des Künstlers und der Titel des Werkes anzugeben.

Da nach schweizerischem Zolltarif gerahmte Bilder einem Eingangszoll unterliegen, so hat bei *Sendungen aus*